

DHBW Studienvertrag

Studiengang Pflege

Zwischen dem von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zugelassenen Dualen Partner

.....

und der*dem an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden
(im folgenden Vertrag „die*der Studierende“ genannt)

Geschlecht:	Staatsangehörigkeit:
Name:	Vorname(n):
Geboren am:	in:
Anschrift:	
E-Mail:	Telefon:
Gesetzliche Vertretung / Vormund bei Personen unter 18 Jahren ¹	
Name(n):	Vorname(n):
Anschrift der gesetzlichen Vertretung:	

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der*des Studierenden gemäß § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)
zum Studium im Studiengang Pflege

Folgendes vereinbart:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Rahmenpraxisplan des Studiengangs Pflege den Dualen Partnern² obliegt.

Der Studiengang Pflege richtet sich bis 31.12.2024 nach den derzeit gültigen Fassungen des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Ab dem 1.1.2025 wird der Studiengang Pflege entsprechend der neuen Fassungen des PflBG und der PflAPrV übergeleitet werden und die geplante Struktur des Studiengangs Pflege vorbehaltlich einer Regelung durch das Land stattfinden.

Die*der Studierende ist während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer*in im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) oder § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BVPVG) mit allen daraus resultierenden Rechten beim Dualen Partner.

2. VERTRAGSDAUER

2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März

2.2. Stellt die DHBW vor dem in Ziffer 2.1. vereinbarten Vertragsende den Verlust des Prüfungsanspruchs fest, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG, spätestens aber mit dem vorgesehenen Ende des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 2.1. Unabhängig davon besteht die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 10.3.

2.3. Können nicht alle Prüfungsverfahren innerhalb des in Ziffer 2.1. vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden und kann deshalb die Bachelorgesamtnote nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, so verlängert sich der Vertrag auf Verlangen der*des Studierenden

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

² Nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG sind die Dualen Partner Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe des § 65 c LHG.

- bis zur Erbringung bzw. der Abgabe der betreffenden Prüfungsleistung, soweit es sich hierbei um eine letztmögliche Wiederholungsprüfung handelt;
- im Übrigen bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren in einem Notenbescheid der DHBW.

Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in Textform gegenüber dem Dualen Partner geltend zu machen und zu begründen.

- 2.4.** Wird die*der Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium nach § 61 LHG befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz) ruht der Vertrag. Das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.
- 2.5.** Soweit die Beurlaubung aufgrund von Krankheit erfolgt, ruht der Vertrag erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist nach Ziffer 6.5. (2) b), es sei denn, der Duale Partner hat seine Pflicht nach Ziffer 6.5. (2) b) bereits erfüllt.

3. PROBEZEIT

Die Probezeit beginnt mit dem Beginn des Vertragsverhältnisses und endet nach insgesamt sechs Monaten.

4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

4.1. Die Theoriephasen werden an der Studienakademie durchgeführt.

4.2. Die Praxisphasen werden in durchgeführt.

Der Duale Partner behält sich einen Einsatz bei anderen Einrichtungen nach § 7 PfIBG vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Praxisphasen werden entsprechend dem Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiengangs Pflege absolviert und sind der*dem Studierenden durch die Hochschule rechtzeitig mitzuteilen. Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird dem Dualen Partner von der Hochschule ein Rahmenpraxisplan, der eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung enthält, zur Verfügung gestellt. Der Duale Partner entwickelt auf dieser Grundlage einen vorläufigen individuellen Ausbildungsplan.

4.3. Die Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen wird durch den Rahmenpraxisplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

5. PFLICHTEN DES DUALEN PARTNERS

Der Duale Partner verpflichtet sich,

5.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass die von der DHBW festgelegten Eignungsvoraussetzungen stets erfüllt sind;
- dafür zu sorgen, dass die Feststellung seiner Eignung durch den Örtlichen Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung seiner Ausbildungsstätten gestattet wird;

5.2. Ausbildungsziel

- dafür zu sorgen, dass der*dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Rahmenpraxisplan des Studiengangs erforderlich sind;
- den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung unter Berücksichtigung der curricularen Praxisphasen so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen

Ausbildungszeit erreicht werden kann;

5.3. Ausbildungsleiter*in

- der Studienakademie eine*n Ausbildungsleiter*in nach § 65 c Absatz 3 LHG zu benennen. Diese*r kann die Ausbildung nach der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung ggf. funktional oder zeitlich begrenzt auf eine bei dem Dualen Partner tätige Person (Ausbilder*in, Anleiter*in) übertragen;

5.4. Rahmenpraxisplan des Studiengangs

- der*dem Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Rahmenpraxisplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

5.5. Ausbildungsmittel

- der*dem Studierenden leihweise die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Dualen Partners erforderlich sind; dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;

5.6. Freistellung; Studium

- die*den Studierende*n für alle Theoriephasen an der Studienakademie sowie für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Theoriephase, die außerhalb der Theoriephasen stattfinden, ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen; dies gilt auch an Tagen, an denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, da diese für das Selbststudium vorgesehen sind;
- der*dem Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule, insbesondere Projektarbeiten und der Bachelorarbeit in dem in der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Umfang einzuräumen;
- zum Studium an der Studienakademie anzuhalten;

Die oben genannten Pflichten bestehen auch dann, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte des Dualen Partners stattfinden.

5.7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

- der*dem Studierenden im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen und die den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sind;

5.8. Anmeldung zur Immatrikulation

- die*den Studierende*n zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden.

6. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1. Die monatliche Bruttovergütung der*des Studierenden beträgt

Im 1. Studienjahr	Euro
Im 2. Studienjahr	Euro
Im 3. Studienjahr	Euro
Im 4. Studienjahr	Euro

Die Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

6.2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats gezahlt.

6.3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte des Dualen Partners

Der Duale Partner trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb seiner Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 4.2., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

6.4. Berufskleidung

Wird von dem Dualen Partner besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zu Verfügung gestellt.

6.5. Fortzahlung der Vergütung

Der*Dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 5.6.,
- (2) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie*er
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
 - c) aus einem sonstigen, in ihrer*seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre*seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

7. PFLICHTEN DER*DES STUDIERENDEN

Die*Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie*Er ist verpflichtet, Tage der Theoriephasen, an welchen keine Lehrveranstaltungen stattfinden, zum Selbststudium zu nutzen.

Sie*Er verpflichtet sich insbesondere,

7.1. Lernpflicht

- die ihr*ihm im Rahmen ihrer*seiner Ausbildung und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

7.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie; sonstige Veranstaltungen der DHBW

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der DHBW teilzunehmen;

7.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihr*ihm im Rahmen der Ausbildung von der*dem Ausbilder*in bzw. von der*dem Anleiter*in und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

7.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

7.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr*ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

7.6. Betriebsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während des Ausbildungsverhältnisses und auch nach ihrem*seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

7.7. Benachrichtigung des Dualen Partners

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich den Dualen Partner zu benachrichtigen und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen; dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die*der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen; der Duale Partner ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- den Dualen Partner über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle von ihr*ihm erzielten Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren;

7.8. Beurlaubung

- einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie nur dann zu stellen, wenn der Duale Partner zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

7.9. Auslandsstudium / Auslandspraktikum

- ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum nur dann zu absolvieren, wenn sich der Duale Partner damit einverstanden erklärt hat.

8. WÖCHENTLICHE AUSBILDUNGSZEIT BEI DEM DUALEN PARTNER

- 8.1. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit bei dem Dualen Partner beträgt Stunden.
- 8.2. Eine Beschäftigung der*des Studierenden über die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinaus ist nur ausnahmsweise möglich. Eine solche zusätzliche Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

9. URLAUB

- 9.1. Der Anspruch auf Urlaub beträgt für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von fünf Praxistagen mindestens 20 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr. Für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von sechs Praxistagen beträgt der Anspruch auf Urlaub mindestens 24 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

Die*Der Studierende hat Anspruch auf Urlaub		
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen

- 9.2. Der Urlaub darf nur in der Zeit der Praxisphasen gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die*der Studierende keine dem Urlaub widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

10. KÜNDIGUNG

10.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

10.2. Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis seitens der*des Studierenden mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden.

10.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Ausbildungsverhältnis ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündbar.

Der Zugang eines Exmatrikulationsbescheids der DHBW an die*den Studierende*n stellt einen wichtigen Grund dar, der den Ausspruch einer fristlosen Kündigung rechtfertigt. Dies gilt nicht für den Zugang eines Bescheids über die Exmatrikulation der*des Studierenden wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs nach dem LHG.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 10.3. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Dualen Partner ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

10.5. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der*dem zur Kündigung Berechtigten länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

10.6. Schadensersatz bei vorzeitiger Auflösung durch den Dualen Partner oder die*den Studierende*n

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Duale Partner oder die*der Studierende Schadensersatz verlangen, wenn die*der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht im Fall der ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.2., bei der Kündigung wegen einer Exmatrikulation auf Antrag und einer Exmatrikulation wegen des

Verlusts des Prüfungsanspruchs.

10.7. Aufgabe des Betriebes; Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Duale Partner, sich mit Hilfe der Studienakademie rechtzeitig um eine weitere Ausbildung bei einem anderen geeigneten Dualen Partner zu bemühen.

11. AUSSCHLUSSFRISTEN

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die*der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

12. RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 12 sind unabdingbar. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Vertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.

Vereinbarungen über eine Bindung an den Dualen Partner während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Falle eines Wechsels des Dualen Partners oder einer Kündigung, dürfen nicht getroffen werden.

Dies gilt nicht für Vereinbarung, die die Rückzahlung von über die angemessene Ausbildungsvergütung nach Ziffer 6.1. hinaus zusätzlich gewährten Leistungen, die im Rahmen einer Nebenabrede individuell vereinbart werden, zum Gegenstand haben.

Die Vereinbarung stehen unter der Bedingung, dass der Studiengang Pflege erfolgreich akkreditiert wird. Maßgeblich dafür ist der entsprechende Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission.

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
Studierende*r (Unterschrift)

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
ggf. gesetzliche Vertretung (Unterschrift)

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
Dualer Partner (Stempel, Unterschrift)

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Dualer Partner, Studierende*r und DHBW erhalten jeweils ein Exemplar.